



PRESSEKONFERENZ

**Präsentation des Berichts der Volksanwaltschaft an den
Salzburger Landtag**

08. Oktober 2014, 11.00 Uhr

K+K Restaurants (Blumenstube) Waagplatz 2, 5020 Salzburg

Kontrolle der öffentlichen Verwaltung: Rund 2.000 Menschen wandten sich 2011/2012 an die Volksanwaltschaft

Rund 2.000 Menschen in Salzburg wandten sich in den Jahren 2011 und 2012 an die Volksanwaltschaft. Die meisten Beschwerden betrafen Bauverfahren, gefolgt von Problemen mit der Mindestsicherung und der Jugendwohlfahrt. Weitere zahlreiche Anliegen bezogen sich auf Gemeindeangelegenheiten, die Straßenpolizei sowie das Staatsbürgerschaftsrecht. Die Volksanwaltschaft steht all diesen Menschen zur Seite, indem sie über die Rechtslage informiert, Auskünfte erteilt und Informationen zur Verfügung stellt. Ist ein Behördenversagen zu vermuten, leitet sie ein formelles Prüfverfahren ein. Insgesamt 335 Prüffälle über die Salzburger Landesverwaltung hat sie in den Jahren 2011/2012 abgeschlossen. In 24 Fällen stellte die Volksanwaltschaft einen Missstand fest.

Präventiver Schutz der Menschenrechte: Bisher rund 46 Kontrollen in Salzburg

Seit Juli 2012 nimmt die Volksanwaltschaft ihr verfassungsgesetzliches Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte wahr und führt mit ihren Kommissionen Kontrollbesuche in Einrichtungen, in denen es zu Freiheitsentzug kommt oder kommen kann, durch. Bisher fanden in Salzburg rund 46 meist unangekündigte Kontrollen und begleitende Beobachtungen statt. Davon acht in Polizeieinrichtungen, vier in Justizanstalten, sechs in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, fünf in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, 10 in Alten- und Pflegeheimen sowie eine in einer Psychiatrischen Abteilung im Krankenhaus. Die Kommissionen beobachteten außerdem drei Abschiebungen und neun Demonstrationen.

Ausweitung der Prüfkompetenz gefordert

Die Volksanwaltschaft hat nach wie vor kein Mandat für eine Prüftätigkeit ausgegliederter Rechtsträger. Dadurch ist beispielsweise die Kontrolle über die kommunale Daseinsvorsorge wie die Gas- oder Elektrizitätsversorgung stark eingeschränkt und in vielen Fällen kein effektiver Rechtsschutz für Bürgerinnen und Bürger möglich. Die Volksanwaltschaft fordert daher eine Ausweitung ihrer Prüfkompetenz. So wie der Rechnungshof sollte auch **sie** neben öffentlichen Einrichtungen alle privaten Rechtsträger, an denen Bund, Länder oder Gemeinden mit zumindest 50 Prozent beteiligt sind, prüfen können.

1. Geschäftsbereich Dr. Günther Kräuter

Verschlechterungen durch das Mindestsicherungsgesetz

Die Volksanwaltschaft kritisiert, dass es mit der Einführung der Mindestsicherung, die 2010 die Sozialhilfe ablöste, fallweise zu einer erheblichen finanziellen Schlechterstellung hilfebedürftiger Menschen gekommen ist. So wird die Mindestsicherung nur 12 Mal statt 14 Mal jährlich ausbezahlt. In einem Fall führte die neue Regelung zu einer Absenkung der Jahresleistung um mehr als 20 Prozent. Der Betroffene erhielt dadurch 1.420 Euro weniger finanzielle Unterstützung im Jahr. Um derartige Verschlechterungen auszuschließen oder zu minimieren, regt die Volksanwaltschaft eine Änderung des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes an. Die Volksanwaltschaft betont außerdem, dass die 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung einzuhalten ist. Gemäß dieser darf das bestehende, haushaltsbezogene Leistungsniveau durch neue Regelungen nicht vermindert werden (Verschlechterungsverbot).

Mängel bei der Entlassung von Asylwerbenden aus der Grundversorgung

Die Volksanwaltschaft stellte Mängel und Fehlverhalten bei der Entlassung von Asylwerbenden aus der Grundversorgung durch die Salzburger Landesregierung fest. So hatte ein Asylwerber aus Afghanistan keine Möglichkeit vor der Einstellung der Leistungen seinen Standpunkt darzulegen. Dies widerspricht dem Salzburger Grundversorgungsgesetz, nach dem Betroffene das Recht auf Anhörung haben, wenn Leistungen aus der Grundversorgung entzogen oder eingeschränkt werden. Die Volksanwaltschaft kritisiert außerdem, dass die Behörde die betreffende Person nicht über die Entlassung aus der Grundversorgung informiert hat. Dies ist gerade wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Asylwerbenden, die oft weder der deutschen Sprache mächtig sind noch ausreichend Kenntnis über das österreichische Rechtssystem haben, dringend erforderlich. Eventuell zu Recht bestehende Forderungen bei Gericht können Betroffene nur geltend machen, wenn sie ausreichend informiert sind. Die Volksanwaltschaft stellte außerdem fest, dass die Begründung für die Einschränkung der Grundversorgung, nämlich, dass der Betroffene nicht am Ausreiseverfahren mitgewirkt habe, nicht rechtens war.

2. Geschäftsbereich Dr. Gertrude Brinek

Bauanzeige 27 Jahre nicht bearbeitet

27 Jahre nach der Errichtung einer Gerätehütte konfrontierte die Baubehörde der Gemeinde Strobl am Wolfgangsee einen Bürger, dass es sich bei der betreffenden Hütte um einen Schwarzbau handelt. Das Gerätehaus sei damals – im Jahr 1984 – konsenslos errichtet worden, da die baubehördliche Bewilligung fehle. Unabhängig davon, dass dies im Ergebnis korrekt ist, kritisiert die Volksanwaltschaft, dass die Baubehörde zum damaligen Zeitpunkt kein Bauverfahren eingeleitet hat. Obwohl die Bauanzeige rechtzeitig erfolgte, hat sie die entsprechenden Unterlagen lediglich an die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung als Naturschutzbehörde weitergeleitet. Auch hat der damalige Gemeindesekretär an der mündlichen Verhandlung im naturschutzbehördlichen Verfahren teilgenommen und sich für die Errichtung der Hütte ausgesprochen. Diese Tatsachen hätten bereits 1984 Veranlassungen der Baubehörde nach sich ziehen müssen.

Fehlender Schutzweg gefährdet Fußgängerinnen und Fußgänger

An einer der Hauptverkehrsstraßen in St. Johann im Pongau gibt es keinen Schutzweg. Fußgängerinnen und Fußgänger müssen die Straße oft überqueren, da sich an dieser eine Haltestelle des Citybusses befindet. Bei jeder Überquerung kommt es zu unvermeidbaren Gefahren. Die Anrainerinnen und Anrainer suchten bei der Bezirkshauptmannschaft daher um einen entsprechenden Schutzweg an. Die Behörde führte daraufhin einen Ortsaugenschein durch, verabsäumte es allerdings eine Verkehrszählung durchzuführen. Sie versuchte den Ball zunächst dem Amt der Landesregierung und dann der Gemeinde zuzuspielen. Die Volksanwaltschaft stellt fest, dass die Gemeinde den Bedarf für den Schutzweg ausreichend bescheinigt hat. Es liegt damit eindeutig in der Verantwortung der Bezirkshauptmannschaft ein ordentliches Ermittlungsverfahren durchzuführen und den Querungsbedarf zu erheben. Leider blieb die Kritik der Volksanwaltschaft bisher unerhört. Es bleibt zu hoffen, dass sich an der betreffenden Straße keine Unfälle ereignen.

3. Geschäftsbereich Dr. Peter Fichtenbauer

Strafe trotz aufgehobener Geschwindigkeitsbeschränkung

Ein Berufskraftfahrer musste wegen einer Geschwindigkeitsübertretung Strafe bezahlen. Das der Strafe zugrunde liegende Tempolimit von 100 km/h, das aus Umweltschutzgründen eingeführt wurde, war zum Tatzeitpunkt allerdings schon aufgehoben. Die Polizei verzeichnete in der Anzeige irrtümlich, dass die entsprechende Verordnung gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft noch gelte. Die Bezirkshauptmannschaft Halllein erließ daraufhin die Anonymverfügung. Gegen eine Anonymverfügung gibt es kein Rechtsmittel. Wird die Geldstrafe bezahlt, ist das Verfahren beendet und die Behörde ermittelt nicht weiter. Trotzdem bewirkte die Volksanwaltschaft, dass die Strafe zurückgezahlt wurde.

Unklarheiten bei Bauten im Landschaftsschutzgebiet seit 1985

Im Jahr 1985 bewilligte die Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung die Errichtung zweier Betriebsgebäude samt Wohnhaus in einem Landschaftsschutzgebiet in Grödig. Der Naturschutzbeauftragte hatte schon damals Bedenken. Dennoch blieb es bei der Ausnahmegewilligung für die Bauten im Grünland. Die Naturschutzbehörde blieb weiterhin untätig, obwohl es in den folgenden Jahrzehnten zu mehreren baulichen Veränderungen an den Gebäuden kam und wesentliche bauliche Änderungen in Landschaftsschutzgebieten nur mit naturschutzbehördlicher Bewilligung zulässig sind. Die Salzburger Landesregierung vertritt die Ansicht, dass nur geringfügige Änderungen an den Gebäuden vorgenommen wurden und daher keine naturschutzbehördliche Genehmigung erforderlich sei. Für die Volksanwaltschaft ist diese Argumentation nicht nachvollziehbar. Sie kritisiert, dass die Salzburger Landesregierung nach wie vor keinen Handlungsbedarf sieht die Situation zu überprüfen. Sie beanstandet außerdem die Untätigkeit der Naturschutzbehörde hinsichtlich der fast 30 Jahre zurückliegenden Begutachtung.

4. Präventive Kontrolle der Menschenrechte

Mangelnder Gewaltschutz in Jugendeinrichtungen

Die Kommission der Volksanwaltschaft stellte fest, dass Kinder und Jugendliche immer wieder nicht adäquat untergebracht sind. Es fehlt an sozialtherapeutischen Plätzen und Betreuungskonzepten, die den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gerecht werden. In einer ausschließlich für Jugendliche mit schwerer Störung des Sozialverhaltens konzipierten Salzburger Einrichtung konnten weder die Jugendlichen noch das Personal vor Gewalttätigkeiten geschützt werden. Körperliche Übergriffe auf Minderjährige und massive verbale Drohungen vor allem gegen weibliches Personal waren nicht zu verhindern. Die Überforderung und Überlastung der Betreuerinnen und Betreuer hat manchmal zur Folge, dass ein rigides und aus menschenrechtlicher Sicht nicht akzeptables Sanktionssystem eingeführt wird. So wurden in einem Fall Jugendliche vom Gelände eines Jugendwohnheimes über mehrere Tage suspendiert, was eklatant die Aufsichtspflicht der Einrichtung verletzt. In anderen Fällen wurden Türen vor WCs und Duschen entfernt oder Kontakte zur Herkunftsfamilie gestrichen. Die Volksanwaltschaft betont, dass die UN-Konvention über die Rechte des Kindes einzuhalten ist. Dies betrifft auch die Möglichkeit der Partizipation und Mitsprache von Kindern und Jugendlichen bei Entscheidungen, die ihr Leben betreffen. Die Volksanwaltschaft sieht hier großen Nachholbedarf.

Mängel in der Justizanstalt Salzburg

Die Kommission der Volksanwaltschaft stellte in der Justizanstalt Salzburg einige Mängel fest. So sind die Räumlichkeiten nur bedingt für Besuche von Angehörigen geeignet. Außerdem fand die Kommission scharfkantige Einrichtungsgegenstände in einem Haftraum vor, sodass eine erhebliche Verletzungsgefahr besteht. Des Weiteren klagten Insassen über tätliche Angriffe von Mithäftlingen in nicht einsehbaren und unbewachten Bereichen. Die Volksanwaltschaft begrüßt daher die für 2015 angekündigte Eröffnung der Justizanstalt Puch, mit der einige der dargelegten Probleme gelöst werden sollen. Sowohl die Volksanwaltschaft als auch die Salzburger Kommission wurden eingeladen ihre Erfahrungen bei der Planung der neuen Justizanstalt einzubringen. Die Volksanwaltschaft freut sich über die Wertschätzung, die der bisherigen Tätigkeit des Nationalen Präventionsmechanismus damit zum Ausdruck gebracht wird.

Standards für Polizeianhaltenzentren sollen sobald wie möglich umgesetzt werden

In einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Innenministeriums, der Volksanwaltschaft und der Kommissionen wird die Thematik der Haftbedingungen in Polizeianhaltenzentren umfassend behandelt. Unter anderem wurde erhoben, wie Sicherungszellen in Polizeianhaltenzentren derzeit ausgestattet sind. Darauf basierend wurden Soll-Standards entwickelt. Diese Standards sowie weitere Themen betreffend Vollzug werden derzeit behandelt und sollen der Bundesministerin für Inneres in einem Gesamtvorschlagspaket vorgelegt werden. Dies ist von besonderer Bedeutung, da im Polizeianhaltenzentrum Salzburg weiterhin Schubhaft vollzogen werden soll. In Bezug auf die Problematik der Videoüberwachung der Toilettenbereiche in Sicherungszellen wurde festgelegt, dass die Aufnahmen nur mehr undeutlich – etwa in verpixelter Form – wiedergegeben werden sollen. Problematisch bleibt, dass durch unzureichende Abtrennungen der WC-Anlagen in Mehrpersonenzellen die Intimsphäre der Angehaltenen verletzt werden kann. Bei Personen, bei denen bereits aus früheren Festnahmen, Vorhaften und medizinischen Unterlagen Zweifel an der Haftfähigkeit angebracht sind, sollen Polizeiamtsärztinnen und Polizeiamtsärzte gewichtige Gründe ins Treffen führen und exakt dokumentieren, warum eine Haftfähigkeit eventuell doch gegeben ist. Dazu stellte das BMI die Einführung eines EDV-Programms auch im Polizeianhaltenzentrum Salzburg in Aussicht.

Rückfragehinweis:

Christina Heintel

Leitung Kommunikation

Tel.: 01/ 512 93 88-204

Mobil:0664/85 98 226

Mail: christina.heintel@volksanw.gv.at